

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 24.05.2019

Jahr 2019

Veröffentlicht am 11.06.2019

1. Beschluss: **Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der
österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit (Satzung
Teil C 2019)**

1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil C 2019 erlassen wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit (Satzung Teil C 2019)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Z. 6 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2019, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Versicherungspflicht
- § 5. Dauer der Versicherungspflicht
- § 6. Möglichkeiten der Krankenversicherung
- § 7. Beitrags- bzw. Prämienpflicht
- § 8. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen für nach § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherte (Gruppen- Krankenversicherungsvertrag)

- § 9. Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherer

- § 10. Mitversicherung von Angehörigen
- § 11. Mitwirkungspflichten im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag
- § 12. Austritt aus der Gruppen-Krankenversicherung
- § 13. Datenverarbeitung

3. Abschnitt Inkrafttreten

- § 14. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Satzung regelt die verpflichtende Versorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehöriger für den Fall der Krankheit. Zu diesem Zweck haben die Rechtsanwaltskammern – § 5 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung, und § 50 Abs. 4 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend – einen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser gewährleistet eine dem GSVG gleichartige oder annähernd gleichwertige Versorgung der Versicherten.

Geltungsbereich

§ 2. Soweit keine Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit. e ASVG vorliegt, gilt diese Satzung für alle (auch ehemaligen) Mitglieder einer österreichischen Rechtsanwaltskammer, die in eine Liste der Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte eingetragen sind oder waren sowie für Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen einer Rechtsanwalts-GmbH. Diese Satzung gilt auch für alle mitversicherten Angehörigen.

Begriffsbestimmungen

- § 3.** Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. Rechtsanwältin und Rechtsanwalt: in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 1 Abs. 1 RAO eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
 2. niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 9 EIRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
 3. Versicherte: Die unter Z. 1 und 2 genannten Personen und Personen, die in der Vergangenheit in eine unter Z. 1 und 2 angeführten Listen eingetragen waren, sofern sie nicht der Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit. e ASVG unterliegen;
 4. Liste: die Listen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aller Rechtsanwaltskammern;
 5. Angehörige: die in § 83 Abs. 2 GSVG angeführten Personen; geschiedene Ehegatten oder Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft gelten nicht als Angehörige;
 6. Gruppen-Krankenversicherungsvertrag: der zwischen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und der UNIQA Österreich Versicherungen AG (vormals AG Austria-Collegialität Österreichische Versicherung Aktiengesellschaft) sowie den beteiligten Mitversicherern abgeschlossene Vertrag über eine Gruppenversicherung nach § 50 Abs. 4 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung;

7. Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG.

Versicherungspflicht

§ 4. Der oder die Versicherte ist verpflichtet, eine der in § 6 angeführten Krankenversicherungen abzuschließen und für die Dauer der Versicherungspflicht aufrecht zu erhalten.

Dauer der Versicherungspflicht

§ 5. (1) Die Versicherungspflicht nach § 4 beginnt mit der Aufnahme der selbständigen rechtsanwaltlichen Erwerbstätigkeit oder mit Aufnahme der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerin einer Rechtsanwalts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Versicherungspflicht für nach § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherte endet nicht mit der Beendigung der selbständigen rechtsanwaltlichen Erwerbstätigkeit oder mit der Beendigung der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerin einer Rechtsanwalts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, es sei denn, es entsteht eine gesetzliche Pflichtversicherung.

Möglichkeiten der Krankenversicherung

§ 6. (1) Versicherte haben ihrer Versicherungspflicht nach § 4 nachzukommen durch:

1. Beitritt zum Gruppen-Krankenversicherungsvertrag oder
2. Selbstversicherung nach § 14a GSVG bzw. Pflichtversicherung nach § 14b GSVG oder
3. Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entsteht nicht spätestens binnen vier Wochen nach Beginn der Versicherungspflicht eine Versicherung nach Abs. 1 Z 2 oder Z 3, unterliegt die in § 2 angeführte Person verpflichtend dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag nach Abs. 1 Z 1.

Beitrags- bzw. Prämienpflicht

§ 7. Der oder die Versicherte ist verpflichtet, die Beiträge bzw. Prämien zur Krankenversicherung nach § 6 für sich und seine bzw. ihre Angehörigen zu leisten.

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

§ 8. (1) Der oder die Versicherte ist verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer spätestens bei Eintragung in die Liste seine bzw. ihre Sozialversicherungsnummer bekanntzugeben.

(2) Der oder die Versicherte hat der zuständigen Rechtsanwaltskammer binnen vier Wochen nach Beginn der Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1) in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er oder sie der Versicherungspflicht nachgekommen ist.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für nach § 6 Abs. 1 Z 1 Versicherte (Gruppen-Krankenversicherungsvertrag)

Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherer

§ 9. Leistungsansprüche aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.

Mitversicherung von Angehörigen

§ 10. (1) Unterliegt der oder die Versicherte dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag, so gilt dies auch für seine bzw. ihre Angehörigen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Angehörige, die
1. einer gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen oder
 2. selbst dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen oder
 3. einem i.S.d. § 5 GSVG gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag unterliegen.

(3) Prämienpflichtige Angehörige können auf Antrag des oder der Versicherten so lange vom Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ausgenommen werden, als sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfreie Leistungsansprüche haben. Eine solche Ausnahme ist nur für die Gesamtheit dieser Angehörigen möglich; eine Ausnahme für einzelne dieser Angehörigen ist nicht möglich.

Mitwirkungspflichten im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag

§ 11. (1) Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin ist verpflichtet, dem Versicherer binnen vier Wochen ab Beginn der Versicherungspflicht Name, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer aller Angehörigen bekanntzugeben. Ferner ist bekanntzugeben, ob für die Angehörigen eine gesetzliche Pflichtversicherung, eine verpflichtende Versicherung gemäß § 6 Z 2 oder Z 3 oder ein beitragsfreier Leistungsanspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(2) Spätere Änderungen im Stande der Angehörigen sind dem Versicherer binnen 14 Tagen zu melden, insbesondere alle Umstände, welche zu einem Eintritt oder einem Ausscheiden von mitversicherten Angehörigen aus dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag führen.

(3) Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin ist verpflichtet, diesen Meldepflichten rechtzeitig und vollständig nachzukommen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflichten verletzt werden.

Austritt aus der Gruppen-Krankenversicherung

§ 12. (1) Ein Austritt aus der Gruppen-Krankenversicherung ist für den Versicherten oder die Versicherte nur möglich, wenn für den Versicherten oder die Versicherte in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Austritts eine gesetzliche Pflichtversicherung neu entstanden ist.

(2) Als Zeitpunkt des Austritts gilt der Monatsletzte nach Einlangen der schriftlichen Erklärung beim Versicherer. Das Entstehen der gesetzlichen Pflichtversicherung ist dem Versicherer nachzuweisen.

Datenverarbeitung

§ 13. Der Versicherer ist ermächtigt, den Rechtsanwaltskammern sämtliche Daten zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht notwendig sind.

3. Abschnitt Inkrafttreten

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 14. (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern für den Fall der Krankheit (Satzung Teil C 2018), kundgemacht am 30. November 2017, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 11.06.2019. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.